



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2014
COM(2014) 295 final

2014/0153 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der von der Europäischen Union in dem mit dem
Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits eingesetzten Unterausschuss
„Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ hinsichtlich der
Annahme der Geschäftsordnung des Unterausschusses zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits wurde am 26. Juni 2012 unterzeichnet und wird mit Peru seit dem 1. März 2013 und mit Kolumbien seit dem 1. August 2013 vorläufig angewandt.

Mit Artikel 103 des Handelsübereinkommens wird ein Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ (im Folgenden „SPS-Unterausschuss“) eingesetzt, in dem die Durchführung des Kapitels 5 „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ des Übereinkommens sichergestellt und überwacht sowie alle Fragen erörtert werden sollen, welche die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels berühren könnten. Der SPS-Unterausschuss beschließt seine Arbeitsverfahren in seiner ersten Sitzung.

Der als Entwurf beigelegte Ratsbeschluss ist der Vorschlag für einen Rechtsakt zur Festlegung des Standpunkts, den die Europäische Union im SPS-Unterausschuss in Bezug auf dessen Geschäftsordnung vertreten soll.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN MIT DEN BETEILIGTEN PARTEIEN

Die Geschäftsordnung des SPS-Unterausschusses wurde mit Kolumbien und Peru im Vorfeld erörtert und im Rahmen der Vorbereitung der ersten Sitzung des SPS-Unterausschusses für die Durchführung des Handelsübereinkommens vorläufig vereinbart. Diese Geschäftsordnung soll den Vertragsparteien jetzt zur endgültigen Genehmigung im Rahmen ihrer internen Verfahren vorgelegt werden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9 legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts in dem mit diesem Handelsübereinkommen eingesetzten SPS-Unterausschuss vor.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der von der Europäischen Union in dem mit dem Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits eingesetzten Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Unterausschusses zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. Januar 2009 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ein multilaterales Handelsübereinkommen mit den Mitgliedsländern der Andengemeinschaft auszuhandeln.
- (2) Die Verhandlungen sind nunmehr abgeschlossen, und das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits wurde am 26. Juni 2012 unterzeichnet.
- (3) Gemäß seinem Artikel 330 Absatz 3 wird das Handelsübereinkommen unter dem Vorbehalt seines späteren Abschlusses vorläufig angewandt: mit Peru seit dem 1. März 2013 und mit Kolumbien seit dem 1. August 2013.
- (4) Mit Artikel 103 des Handelsübereinkommens wird ein Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ (im Folgenden „SPS-Unterausschuss“) eingesetzt, in dem die Durchführung des Kapitels 5 „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ des Handelsübereinkommens sichergestellt und überwacht sowie alle Fragen erörtert werden sollen, welche die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels berühren könnten. Der SPS-Unterausschuss beschließt seine Arbeitsverfahren in seiner ersten Sitzung.
- (5) Die Europäische Union sollte den Standpunkt festlegen, der hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des SPS-Unterausschusses zu vertreten ist –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der von der Europäischen Union in dem mit dem Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits eingesetzten SPS-Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ hinsichtlich der Annahme von dessen

Geschäftsordnung zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des SPS-Unterausschusses EU-Kolumbien-Peru im Anhang des vorliegenden Ratsbeschlusses.

Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im SPS-Unterausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Der Beschluss des SPS-Unterausschusses EU-Kolumbien-Peru wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*